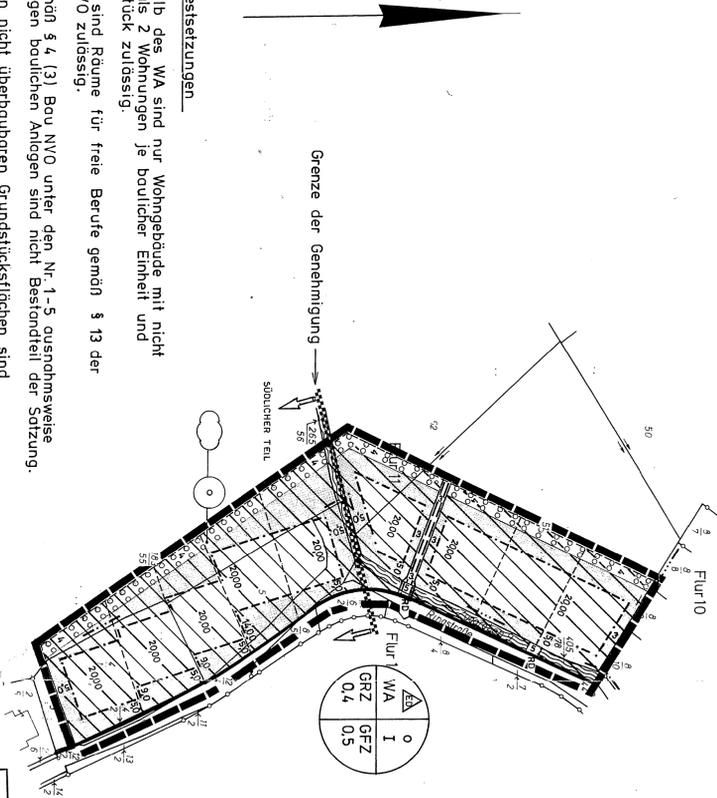


BEBAUUNGSPLAN NR. 60

Maßstab 1:1000



- Textliche Festsetzungen**
- innerhalb des WA sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen je baulicher Einheit und Grundstück zulässig.
 - im WA sind Räume für freie Berufe gemäß § 13 der Bau NVO zulässig.
 - die gemäß § 4 (3) Bau NVO unter den Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil der Sitzung.
 - auf den nicht überbauten Grundstückflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14, Bau NVO nicht zulässig. Das gleiche gilt für baul. Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind.

Nachrichtliche Entrohung

Sollten bei den geplanten (Bau- und) Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Bienen



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bauplanungsrechts (BauNVO) mit Verknüpfung (BauNVO § 225b) mit Verknüpfung vom 23.04.1986 ohne Auflagen genehmigt worden.
Datum: 23. Okt. 1986
Landrat: Wesermarsch
Im Auftrage: [Signature]
Bürgermeister

1. Art der baulichen Nutzung	2. Maß der baulichen Nutzung	3. Bauweise	4. Einrichtungs- und Anlagen zur Versorgung und Nutzung des Grundstücks	5. Flächen für den öffentlichen Verkehr	6. Verkehrsflächen	7. Flächen für Versorgungsanlagen	8. Verkehrswege und Verkehrsverbindungen	9. Grünflächen	10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	11. Flächen für Anlagen zur Abfallwirtschaft	12. Flächen für Anlagen zur Energieerzeugung	13. Flächen für Anlagen zur Wasserversorgung	14. Regeln für die Gestaltung der Außenanlagen	15. Sonstige Festsetzungen
Wohnbau	Grundfläche, Grundzahl, Grundzahl, Grundzahl	Ein- und Zweifamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser, Reihenzweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser	Einrichtung von Anlagen zur Versorgung und Nutzung des Grundstücks	Flächen für den öffentlichen Verkehr	Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen	Verkehrswege und Verkehrsverbindungen	Grünflächen	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	Flächen für Anlagen zur Abfallwirtschaft	Flächen für Anlagen zur Energieerzeugung	Flächen für Anlagen zur Wasserversorgung	Regeln für die Gestaltung der Außenanlagen	Sonstige Festsetzungen

PRAAMBEL

AM 13. JULI 1986 hat der Rat der Stadt Nordenham den Bebauungsplan Nr. 60 beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO vom 19.07.85 in der Fassung vom 23.04.1986 mit Verknüpfung vom 23.04.1986 genehmigt worden.



VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT NORDENHAM hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1986 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 aufzustellen.

VERFAHRENSVERMERKE
KARTENNUMMER: 1:1000
KARTENNUMMER: 1:1000
KARTENNUMMER: 1:1000

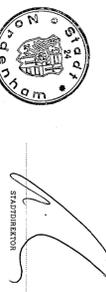


DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON HOCHBAU-PLANUNGSKAMM DER STADT NORDENHAM
i.A. [Signature]



DER RAT DER STADT NORDENHAM hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1986 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 aufzustellen.

STADTDIREKTOR



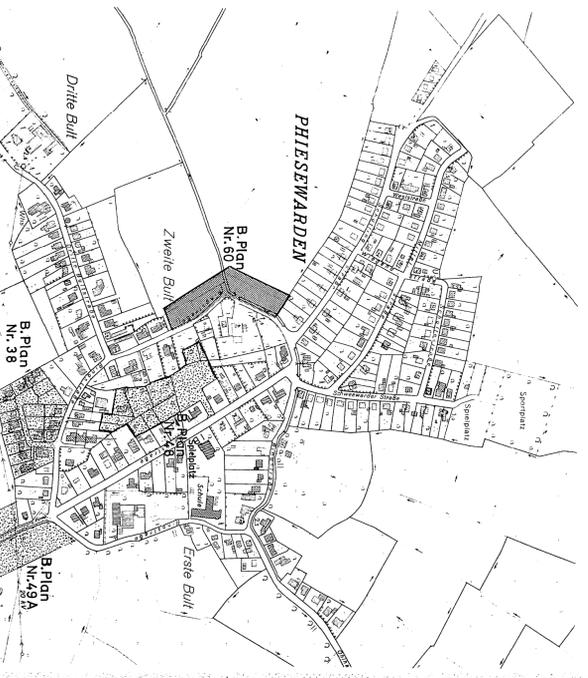
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERKNÜPFUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60 VOM 13.04.1986 MIT VERKNÜPFUNG VOM 23.04.1986 GENEHMIGT WORDEN.



DER RAT DER STADT NORDENHAM hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1986 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 aufzustellen.



DER RAT DER STADT NORDENHAM hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1986 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 aufzustellen.



BEBAUUNGSPLAN NR. 60 DER STADT NORDENHAM

(Gebiet westlich der Ringstraße)

Übersichtslage
Maßstab 1:5000